



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Richtlinie zum Innovationsprogramm „Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungsindustrie in zivile Sicherheitstechnologien“

Vom 24. November 2016

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Verteidigungsindustrie stellt eine Schlüsselbranche von nationalem Interesse dar, der unter sicherheits-, technologie- und wirtschaftspolitischen Aspekten eine hohe strategische Bedeutung zukommt. Infolge globaler Veränderungen ist die deutsche Verteidigungsbranche mit einem zunehmend schwierigen Marktumfeld konfrontiert. Die Gründe liegen in den aktuellen Rahmenbedingungen, die maßgeblich durch kontinuierliche Kürzungen des deutschen Wehretats, verstärkten internationalen Wettbewerbsdruck, eine restriktive Rüstungsexportkontrollpolitik und die zunehmende Komplexität wehrtechnischer Systeme bestimmt werden. Politisch geforderte Investitionen in den Erhalt und die Weiterentwicklung wehrtechnischer Kompetenzen lassen sich vor diesem Hintergrund kaum mehr durch den alleinigen Umsatz mit Rüstungsgütern erwirtschaften.

1.2 Demgegenüber ist der Markt für zivile Sicherheitstechnologien ein expandierender Markt mit überdurchschnittlichen Wachstumsperspektiven. Ziviles Wissen wird mittlerweile in Umkehrung früherer Trends in beachtlichem Umfang vom militärischen Sektor absorbiert. Für die deutsche Verteidigungsindustrie folgt daraus, dass aus der dynamischeren zivilen Sicherheitsforschung gezielt Synergieeffekte für den wehrtechnischen Bereich generiert werden können und bei Ergänzung des bestehenden Produktportfolios um zivile Sicherheitstechnologien Teilhabe am künftigen Wachstum des zivilen Sicherheitsmarktes möglich ist.

1.3 Die Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund am 8. Juli 2015 ein Strategiepapier zur Stärkung der Verteidigungsindustrie in Deutschland verabschiedet und als ein Instrument zur weiteren Stärkung der Branche die Hebung von Potenzialen der Diversifizierung in den angrenzenden Markt der zivilen Sicherheitstechnologien identifiziert.

1.4 Die Diversifizierung des Produktportfolios stellt Verteidigungsunternehmen allerdings vor große Herausforderungen. Die nachgelagerte Erschließung des zivilen Sicherheitsmarktes ist ebenfalls mit zahlreichen Unwägbarkeiten und Risiken verbunden. Das „Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungsindustrie in zivile Sicherheitstechnologien“ (Innovationsprogramm) verfolgt daher die nachstehenden Ziele:

- Reduzierung der mit der Entwicklung neuartiger Sicherheitstechnologien verbundenen wirtschaftlichen Risiken und Schaffung von Anreizeffekten zu erhöhter Innovationstätigkeit im Bereich der zivilen Sicherheit
- Anregung zu weiteren Anstrengungen für eine bedarfsorientierte sicherheitstechnologische Entwicklungstätigkeit
- Flankierung von Bemühungen zur Umsetzung von Entwicklungsergebnissen in marktwirksame sicherheitstechnologische Innovationen und hierdurch Förderung eines langfristigen und substanziellen Beitrags zur Wertschöpfung in Deutschland
- Begünstigung der stärkeren Vernetzung der Bereiche Sicherheit und Verteidigung und Beitrag zur Erzielung von Synergieeffekten zwischen wehr- und sicherheitstechnischen Kompetenzen durch den entstehenden Wissens- und Technologietransfer
- Schließung von Förderlücken im Bereich der experimentellen Entwicklung sowie Verzahnung mit existierenden Förderinstrumenten auf der Ebene der Grundlagen- und industrienahen Forschung (bspw. Rahmenprogramm ‚Forschung für die zivile Sicherheit‘ der Bundesregierung, Forschungsprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Bereich der zivilen Luftfahrt und maritimer Technologien).

1.5 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gewährt Zuwendungen für Vorhaben gemäß den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1.6 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹ (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), insbesondere mit Artikel 25 AGVO. Zuwendungen zu förderfähigen Vorhaben stellen Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) AGVO dar.

1.7 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

¹ ABl. L 187 vom 26. Juni 2014.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gegenstand der Förderung sind experimentelle Entwicklungsaktivitäten im Sinne von Artikel 25 Nr. 2 lit. c) AGVO für innovative Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen im gesamten technologischen Themenspektrum der zivilen Sicherheit. Die Förderung industrieller Forschungstätigkeit gemäß Artikel 25 Nr. 2 lit. b) AGVO im Übergangsbereich zur experimentellen Entwicklung ist nicht ausgeschlossen.

2.2. Zu den förderfähigen Themenfeldern zählen beispielsweise

- Schutzsysteme für Anlagen und Gebäude
- Lagebilderstellung unter Nutzung von Sensorik, Echtzeitaufklärung und Simulationen zur Prävention sowie zur Bewältigung von zivilen Sicherheits- und Schadenslagen
- mobile Unterstützungs- und Detektionssysteme
- Schutzfahrzeuge und -ausrüstungen für Einsatzkräfte
- Kommunikations- und Informationssysteme sowie
- Lösungen zur Unterstützung der Zusammenarbeit von Endnutzern und weiteren relevanten Akteuren

zur Anwendung insbesondere auf folgenden Gebieten:

- urbane Sicherheit
- Grenzsicherung
- Katastrophenschutz und Notfallvorsorge
- sicherer Cyberraum / sicheres Internet
- Sicherheit im Kontext von Industrie 4.0
- Schutz gesellschaftlicher Großereignisse
- Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung
- Sicherheit im maritimen Bereich sowie im Luft- und Weltraum
- Schutz kritischer Infrastrukturen sowie
- Schutz vor Wirtschaftsspionage.

2.3. Gefördert werden sollen möglichst marktnahe Vorhaben, die Lösungen mit hohem Technologiereifegrad zum Gegenstand haben. Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte sind jedoch nur förderfähig, sofern es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

2.4. Sofern dies für die zügige Überführung innovativer Entwicklungsergebnisse in die praktische Anwendung zielführend ist, kann nach Maßgabe von Artikel 28 AGVO antragstellenden kleinen und mittleren Unternehmen² auch eine Förderung von Gutachten zu rechtlichen (bspw. Datenschutz, Haftungsregime, Zulassungsregeln oder Patentberatung), wirtschaftlichen (bspw. Marktstudien) oder gesellschaftlichen Fragestellungen sowie von Normungs- und Standardisierungsaktivitäten gewährt werden, sofern ein enger Zusammenhang mit dem Fördervorhaben besteht.

2.5. Die Vorhaben können von einem Antragsteller als Einzelprojekt oder von einem Hauptantragsteller gemeinsam mit mindestens einem weiteren Projektpartner als Verbundprojekt durchgeführt werden. Antragsteller bei Einzelprojekten sowie Hauptantragsteller bei Verbundprojekten muss ein Verteidigungsunternehmen im Sinne von Ziffer 3.1 sein. Der Hauptantragsteller ist gleichzeitig Verbundführer.

3. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

3.1. Bei Einzelprojekten antragsberechtigt bzw. bei Verbundprojekten hauptantragsberechtigt sind Verteidigungsunternehmen, die über eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland verfügen. Verteidigungsunternehmen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die für militärische Zwecke konstruierte oder angepasste Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen anbieten. Dabei müssen diese Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen von besonderer Relevanz für das jeweilige Unternehmen, etwa durch einen nicht unerheblichen Anteil am Gesamtumsatz, oder für die militärische Anwendung sein. Produkte, Verfahren und technische Dienstleistungen im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere Kriegswaffen im Sinne von Teil B der Kriegswaffenliste als Anlage zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen³ und Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (sonstige Rüstungsgüter) im Sinne von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) der Außenwirtschaftsverordnung⁴. Die besondere Relevanz vorgenannter Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen ist in geeigneter Form nachzuweisen.

² Gemäß der Definition nach Anhang 1 der AGVO.

³ Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

⁴ Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2016 (BAZ. 2016 AT 18.03.2016 V1) geändert worden ist.

3.2. In Verbundprojekten können in Abstimmung mit und unter Verbundführerschaft des hauptantragsberechtigten Verteidigungsunternehmens

- weitere Verteidigungsunternehmen und Unternehmen aus dem Bereich der zivilen Sicherheitsindustrie,
- Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen mit Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland und einschlägiger Vorerfahrung in der Sicherheitsforschung sowie
- Endnutzer ziviler Sicherheitstechnologien (bspw. Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Institutionen auf dem Gebiet des Rettungswesens und des Katastrophenschutzes, Betreiber kritischer Infrastrukturen)

beteiligt werden.

3.3. Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen⁵ ist ausdrücklich erwünscht und wird bei der Projektbegutachtung positiv berücksichtigt.

3.4. Im Interesse der besseren Vernetzung der Bereiche Sicherheit und Verteidigung werden Verbundprojekte unter Beteiligung ziviler Sicherheitsunternehmen prioritär gefördert.

3.5. Im Interesse anwendungsorientierter Entwicklungsaktivitäten wird die Einbindung potenzieller Endnutzer im Sinne von Ziffer 3.2 in Projektverbünde explizit empfohlen und bei der Projektbegutachtung ebenfalls positiv berücksichtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Förderung des Vorhabens darf nach Maßgabe der unter den Ziffern 1.5 und 1.6 genannten Rechtsvorschriften nur erfolgen, falls das Vorhaben ohne Zuwendung nicht oder nur mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden könnte, seine Durchführung mit nicht unerheblichen Risiken technischer und wirtschaftlicher Natur verbunden ist und seine Umsetzung durch die Eröffnung neuer bzw. die Verbesserung bestehender Marktchancen eine nachhaltige Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des (Haupt-)Antragstellers bewirkt.

4.2. Dabei ist des Weiteren zu beachten, dass die Vorhaben zur Verwirklichung der Ziele des Förderprogramms gemäß Ziffer 1.2 beitragen, indem insbesondere

- die Projektvorschläge ein hohes praktisches Anwendungspotenzial haben und über den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen sowie für

⁵ Gemäß der Definition nach Anhang 1 der AGVO.

die Zukunft eine technologische Verbesserung versprechen und klare Vorteile gegenüber bereits vorhandenen Lösungen aufweisen,

- die der Vorhabenumsetzung dienenden Entwicklungsaktivitäten in Deutschland durchgeführt werden,
- die Projektumsetzung die Vernetzung zwischen den Bereichen Verteidigung und Sicherheit sowie die Erzielung entsprechender Synergieeffekte befördert und
- die Vorhaben nach Möglichkeit auf die im Rahmen der einschlägigen Programme zur Förderung der Grundlagen- und industrienahen Forschung im Bereich der zivilen Sicherheit gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse zurückgreifen.

4.3. Die Laufzeit der Vorhaben soll in der Regel einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

4.4. Notwendig ist eine belastbare Verwertungsperspektive der Entwicklungsergebnisse. Eine Verwertungsperspektive ist die durch einen Verwertungsplan dargestellte begründete Prognose über die industrielle Anwendung und Nutzbarmachung der Entwicklungsergebnisse im Rahmen der Teilnahme des (Haupt-)Antragsberechtigten am Wirtschaftsverkehr. Der Verwertungsplan hat betriebswirtschaftlich plausibel aufzuzeigen, mit welchen technologisch-sächlichen und personellen Kapazitäten die Entwicklungsergebnisse in ein am Markt erfolgreiches Produkt umgesetzt werden können.

4.5. Bei Verbundprojekten müssen die beteiligten Partner in einem ausgewogenen Verhältnis, in dem jeder Verbundpartner innovative Leistungen erbringt, zusammenwirken. Hierbei ist eine angemessene Partizipation der beteiligten Unternehmen der Verteidigungsindustrie am Kompetenzzugewinn sicherzustellen.

4.6. Im Fall von Verbundprojekten ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Verbundpartnern mit grundsätzlich folgendem Mindestinhalt erforderlich:

- Beschreibung und Zielstellung des Verbundprojekts
- Darstellung der Entwicklungsanteile der Verbundpartner am Verbundprojekt
- Arbeitsplan mit Angaben zu den von den Verbundpartnern zu erbringenden Arbeitspaketen, den verbindlichen Fristen für die jeweiligen Teilarbeitsleistungen und dem Personalaufwand in Personenmonaten
- gegebenenfalls Erläuterungen zur Notwendigkeit der Vergabe von Aufträgen an Dritte, wobei Drittaufträge auf untergeordnete Unterstützungsdienstleistungen

beschränkt sind und sich grundsätzlich auf nicht mehr als 5 % der Projektkosten belaufen dürfen

- Regelungen zu Schutz- und Nutzungsrechten sowie zur gemeinsamen Nutzung bzw. Vermarktung der Ergebnisse der Zusammenarbeit.

4.7. (Haupt-)Antragsteller und Verbundpartner müssen Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vorhaben bieten, die grundsätzlich angenommen wird, wenn sie über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial verfügen, um anspruchsvolle und risikoreiche Vorhaben durchführen und daraus resultierende Ergebnisse umsetzen zu können. Für Unternehmen ist des Weiteren erforderlich, dass

- durch die nach Abzug des Personals für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verbleibende Personalausstattung der weitere Geschäftsgang des Unternehmens sichergestellt ist und
- der Umsatz in einem angemessenen Verhältnis zur beantragten Zuwendung steht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1. Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt.

5.2. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen sind die nach Artikel 25 Nr. 3 AGVO zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die bei experimenteller Entwicklung gemäß Artikel 25 Nr. 5 lit. c) AGVO grundsätzlich bis zu 25 %, bei industrieller Forschung gemäß Artikel 25 Nr. 5 lit. b) AGVO grundsätzlich bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Unter den Voraussetzungen von Artikel 25 Nr. 6 AGVO kann die Anteilfinanzierung bei experimenteller Entwicklung in Abhängigkeit der Unternehmensgröße, der Art der Durchführung des Entwicklungsvorhabens und der Verbreitung der Entwicklungsergebnisse maximal auf bis zu 60 %, bei industrieller Forschung maximal auf bis zu 80 % angehoben werden. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Unternehmen an den entstehenden zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten wird dabei entsprechend ihrer Größe vorausgesetzt.

5.3. Hiervon abweichend können die nach Ziffer 2.4 zuwendungsfähigen Kosten gemäß Artikel 28 Nr. 3 AGVO maximal bis zu 50 % anteilfinanziert werden.

5.4. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie Endnutzer sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben bzw., sofern diese über eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten⁶ verfügen, die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Einklang mit den Bestimmungen der AGVO bis zu 100 % finanziert werden können.

5.5. Das jährliche Programmvolumen bestimmt sich nach dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Haushaltsjahr.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98). Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

6.2. Es ist zu prüfen, ob und inwiefern das beabsichtigte Vorhaben auch nach anderen nationalen Programmen auf Bundes- bzw. Landesebene oder europäischen Programmen förderfähig ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob und inwieweit zur Durchführung des beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei Programmen auf Bundes- bzw. Landesebene oder europäischen Programmen gestellt werden kann. Die Bestimmungen des Artikels 8 AGVO zur Kumulierung von Beihilfen sind hierbei zu beachten. Das Ergebnis der Prüfung ist im nationalen Förderantrag kurz darzustellen.

6.3. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

⁶ Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953.

6.4. Jede Einzelbeihilfe wird nach Maßgabe von NKBF 98 und BNBest-BMBF98 im Förderkatalog des Bundes veröffentlicht. Bei Einzelbeihilfen über 500.000 EUR sind zusätzlich die Veröffentlichungsanforderungen gemäß Artikel 9 AGVO zu beachten.

6.5. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

7. Verfahren

7.1. Mit der Umsetzung der Förderrichtlinie hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie folgenden Projektträger als Verwaltungshelfer beauftragt:.

VDI Technologiezentrum GmbH
VDI-Platz 1
40468 Düsseldorf

Ansprechpartner beim Projektträger ist

Dr. Karin Reichel
Telefon: +49 211 6214 567
Telefax: +49 211 6214 484
E-Mail: reichel@vdi.de

7.2. Das Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt, um den Aufwand für die Projektpartner möglichst gering zu halten. In der ersten Stufe werden zunächst nur Projektskizzen eingereicht. Die Stellung der förmlichen Förderanträge erfolgt in der zweiten Stufe.

7.2.1. Erste Stufe - Einreichung von Projektskizzen

Der (Haupt-)Antragsteller reicht eine begutachtungsfähige, gut verständliche und ohne weitere Hilfsmittel nachvollziehbare Projektskizze im Umfang von maximal 20 DIN-A4-Seiten (inklusive Anlagen, Schriftgrad 12) ein. Die Einreichung der Projektskizzen erfolgt elektronisch über das unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline/> aufrufbare Antragsportal easy-Online.

Für die Projektskizze ist folgende Gliederung zu verwenden:

- a. Zusammenfassung des Projektvorschlags
- b. Ziel und Kontext des Projekts
 - Beschreibung des Projektziels, insbesondere der angestrebten Innovation
 - Bezug des Projektvorschlags zu den Zielen der vorliegenden Förderrichtlinie
 - Stand von Wissenschaft und Technik im einschlägigen Bereich
 - Würdigung der Erreichbarkeit der wissenschaftlichen und technischen Arbeitsziele
- c. Projektkonsortium
 - Vorstellung des Projektkonsortiums einschließlich der Zuständigkeitsverteilung
 - Qualifikation und Kompetenzen der Projektpartner
 - Referenzen
- d. Arbeitsplanung
 - Schilderung der Projektstruktur
 - Beschreibung der einzelnen Arbeitspakete
 - Festlegung von Meilensteinzielen
- e. Verwertungsplanung
 - wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Verwertung der Projektergebnisse
 - Klärung des Umgangs mit Rechten des geistigen Eigentums und betrieblichem Sonderwissen, die durch das Projekt generiert werden
 - erste Bewertung angrenzender Fragestellungen (bspw. rechtliche Regelungen, Marktumfeld, Normierungs- und Standardisierungsbelange)
- f. Finanzierungsplanung
 - Abschätzung der Gesamtkosten des Projekts und Aufschlüsselung nach den beteiligten Partnern
 - Darlegung des Förderbedarfs für jeden Partner unter Berücksichtigung des jeweils aufzubringenden Mindesteigenanteils.

Es steht dem (Haupt-)Antragsteller frei, weitere Punkte anzufügen, die seiner Auffassung nach für die Beurteilung des Vorschlages von Bedeutung sind.

Die eingegangenen Projektskizzen werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien bewertet:

- Bezug zu den Zielen der vorliegenden Förderrichtlinie
- wissenschaftliche und technische Qualität, Innovationshöhe und Erkenntnisgewinn
- Beitrag zur Erschließung des Marktes für zivile Sicherheitstechnologien, Darstellung des Marktpotenzials
- Beteiligung ziviler Sicherheitsunternehmen
- Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen
- Kompetenz des Projektteams und Qualität der Projektstruktur
- Geeignetheit und Relevanz der angestrebten Ergebnisse für die praktische Anwendung und Einbeziehung potenzieller Endnutzer
- Qualität und Belastbarkeit der Verwertungsplanung.

Auf Grundlage der Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektskizzen ausgewählt. Die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wird dem (Haupt-)Antragsteller durch den Projektträger schriftlich mitgeteilt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Projektträger behalten sich vor, sich bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen durch unabhängige Experten beraten zu lassen.

7.2.2. Zweite Stufe - Stellung förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe wird der (Haupt-)Antragsteller einer positiv bewerteten Projektskizze aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entschieden wird. Hierbei gelten zusätzlich zu den vorgenannten Prüfpunkten folgende Bewertungskriterien:

- Organisation und Management der Zusammenarbeit im Verbund
- detaillierter Arbeitsplan inklusive vorhabenbezogener Ressourcenplanung
- Festlegung von Meilensteinzielen mit quantitativen bzw. nachprüfbaren Kriterien
- konkreter Verwertungsplan.

7.3. Die Einreichung von Projektskizzen und die Stellung förmlicher Förderanträge sind fortlaufend ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie zulässig. Bewertungsstichtage sind jeweils der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und der 15. November eines Jahres.

7.4. Bei Verbundprojekten hat jeder Partner, der eine Zuwendung beantragen will, einen eigenen Antrag vorzulegen.

7.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

8.1 Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

8.2 Diese Förderrichtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 2016

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Im Auftrag
Ulf Zumkley